

Vertrag

über die Leistung

„Wissenschaftliche Begleitung einer Strukturwandel-Task-Force im Transformationsprozess im Landkreis Görlitz“

gefördert aus Mitteln der Förderrichtlinie „STARK“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

zwischen der

**Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz
mbH**

Elisabethstraße 40

02826 Görlitz

USt-Id.Nr.: DE140765870

vertreten durch den

Geschäftsführer

Herrn Sven Mimus

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und der

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

USt-Id.Nr.:

vertreten durch den

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

- gemeinsam „die Parteien“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsgegenstand	3
§ 2	Vertragsbestandteile	3
§ 3	Vertragslaufzeit	3
§ 4	Vertragsdurchführung	3
§ 5	Publikationsvermerk/ Hinweis auf Bundesförderung	4
§ 6	Vergütung	4
§ 7	Rechnungslegung, Zahlweise der Vergütung	4
§ 8	Vorzulegende Ergebnisse	5
§ 9	Freiheit von Rechtsmängeln/ Rechte an den Arbeitsergebnissen	5
§ 10	Haftung	5
§ 11	Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer	5
§ 12	Kündigung	6
§ 13	Schadensersatz	6
§ 14	Vertragsstrafe	6
§ 15	Aufrechnung	7
§ 16	Nachunternehmer/ Beauftragung Dritter	7
§ 17	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	7
§ 18	Datenschutz	7
§ 19	Salvatorische Klausel, Änderungen, Ergänzungen	7
§ 20	Rechtsanwendung, Gerichtsstand	8
§ 21	Ausfertigung	8

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der wissenschaftlichen Begleitung im Rahmen des Strukturwandels im Landkreis Görlitz entsprechend der Leistungsbeschreibung (**ANLAGE X**).
- (2) Inhalt und Umfang, der durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen, bestimmen sich nach den in § 2 dieses Vertrages vereinbarten Vertragsbestandteilen.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Als Vertragsbestandteile gelten in der nachfolgenden Reihenfolge:
 - a. die Vereinbarungen in diesem Vertrag,
 - b. die Leistungsbeschreibung und übrigen Vergabeunterlagen vom DATUM,
 - c. das Angebot des Auftragnehmers vom **DATUM** zu diesem Vertrag, einschließlich aller Anlagen,
 - d. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),
 - e. im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.
- (3) Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien; Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

§ 3 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag beginnt am **DATUM** und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31.12.2028.
- (2) Ein jährlicher Review-Termin wird festgelegt, bei dem die geforderten Leistungen mit dem aktuellen Stand abgeglichen werden; im Falle von Minderleistungen erhält der Auftragnehmer die Möglichkeit zur Nachbesserung. Die Kriterien sowie die erforderlichen Nacharbeiten werden hierfür gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer definiert. Sollten die Nachbesserungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den Vertrag aufzulösen.

§ 4 Vertragsdurchführung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine vertraglich geschuldeten Leistungen, vertragsgerecht und sorgfältig, unter Beachtung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik sowie einschlägiger anderer technischer Normen innerhalb der vereinbarten Frist zu erbringen.
- (2) Der Auftraggeber ist während der gesamten Vertragslaufzeit mitwirkend beteiligt. Des Weiteren behält sich der Auftraggeber das Recht vor die ausgeschriebenen Leistungen selbst zu erbringen.
- (3) Zur Umsetzung der Leistung verpflichtet sich der Auftragnehmer eine Dokumentation zur Untersetzung der Tätigkeiten zu erstellen und dem Auftraggeber regelmäßig vorzulegen.
- (4) Die Beauftragung erfolgt unter Haushaltsvorbehalt des Bundes.

§ 5 Publikationsvermerk/ Hinweis auf Bundesförderung

In allen zuwendungsbezogenen Publikationen und ähnlichem ist die BMWK-Bildwortmarke mit Förderzusatz aufzunehmen bzw. abzubilden. Für die Platzierung der Bildwortmarke mit Förderzusatz (an gut wahrnehmbarer Stelle) gilt der Styleguide der Bundesregierung (<http://styleguide.bundesregierung.de>). Die entsprechende Bildwortmarke mit Förderzusatz wird dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

§ 6 Vergütung

- (1) Die Leistung wird mit einem Netto-Gesamtpreis in Höhe von € vergütet.
- (2) Die Vergütung ist ein Festpreis, mit dem alle Aufwendungen, wie entstehende Personal- und weitere Kosten Durchführung der Leistung abgegolten sind. Eine Erhöhung des Preises während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen.
- (3) Im Falle der vorzeitigen Aufhebung bzw. Kündigung des Vertrages steht dem Auftragnehmer die Vergütung nur anteilig für die bis dahin ordnungsgemäß erbrachte Leistung zu.
- (4) Ohne Rechtsgrund erlangte Vergütung hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber zurückzuerstatten. Der Erstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt der Auftragnehmer mit der Rückerstattung in Verzug, so ist der Erstattungsbetrag mit 5 % über dem geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.
- (5) Die Abtretung der Forderung an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

§ 7 Rechnungslegung, Zahlweise der Vergütung

- (1) Die Zahlung der Vergütung erfolgt in Teilzahlungen nach Absprache mit dem Auftraggeber, aber mindestens zum Ende eines jeden Quartals, auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Konto.
- (2) Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem der Auftraggeber den Überweisungsauftrag seinem Kreditinstitut erteilt.
- (3) Die Teilzahlungen sind in Form einer prüffähigen Rechnung anzufordern. Dabei sind die zahlungsbegründenden Leistungsinhalte (Leistungsfortschritt/Terminnachweis) darzustellen. In der Rechnung sind das Aktenzeichen und die Projektbezeichnung gemäß diesem Vertrag anzugeben.
- (4) In der Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die Höhe der bereits erhaltenen Zahlungen inklusive der erhaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.
- (5) Das Zahlungsziel ist für jede Rechnung individuell festzulegen. Wird kein Zahlungsziel ausgewiesen, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen entsprechend.

§ 8 Vorzulegende Ergebnisse

Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber in regelmäßiger Abstimmung den aktuellen Stand des Projektfortschrittes in Form einer Dokumentation vor. Diese beinhaltet insbesondere die durchgeführten Tätigkeiten zum Stand der wissenschaftlichen Begleitung.

§ 9 Freiheit von Rechtsmängeln/ Rechte an den Arbeitsergebnissen

- (1) Unbeschadet der gesetzlichen Gewährleistungspflichten steht der Auftragnehmer dafür ein, dass sämtliche Leistungen und Arbeitsergebnisse, die der Auftraggeber im Rahmen dieses Vertrages erhält, nicht mit Ansprüchen aus Urheberrechten, Schutz- oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind. Dies gilt nicht, soweit den Auftragnehmer kein Verschulden trifft.
- (2) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber hinsichtlich sämtlicher Arbeitsergebnisse, die er im Rahmen seiner Tätigkeit nach Maßgabe dieses Vertrages individuell für den Auftraggeber erzielt, jeweils ein beliebig übertragbares, unbefristetes, unwiderrufliches und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht für alle bekannten Nutzungsarten ein.
- (3) Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass der Auftraggeber die Arbeitsergebnisse mit jedem beliebigen Titel versieht und gewährt dem Auftraggeber hinsichtlich dieser Arbeitsergebnisse und deren Einzelschritte die Veröffentlichungsrechte zur Ausübung.

§ 10 Haftung

- (1) Die Parteien haften für die Verletzung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt auf den Bruttoauftragswert.
- (3) Der Auftraggeber haftet nicht für durch den Auftragnehmer verschuldete Schäden aller Art des Auftragnehmers oder Dritter, die aus der Durchführung dieses Vertrages entstehen. Wird der Auftraggeber für solche Schäden haftbar gemacht, so stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber frei.
- (4) Absatz 3 gilt nicht, soweit der Auftraggeber diese Schäden schuldhaft verursacht hat.

§ 11 Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer

- (1) Verstößt der Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen vertragliche Pflichten oder erfüllt er diese nicht, so kann der Auftraggeber
 - a. für jede Pflichtverletzung die Vergütung unter Berücksichtigung der begangenen Pflichtverletzung angemessen herabsetzen oder
 - b. für eine erhebliche Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5 % der Brutto-Auftragssumme des Vertrages verlangen.
- (2) Eine erhebliche Pflichtverletzung ist beispielsweise
 - Die Nichterbringung der unter § 8 benannten vorzulegenden Ergebnisse,
 - die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte nicht fristgemäße Leistungserbringung.

§ 12 Kündigung

- (1) Eine ordentliche Kündigung des Vertrages durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.
- (2) Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Nach Beginn der Leistung sind beide Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn festgestellt wird, dass Tatsachen vorliegen, die unter Berücksichtigung aller Umstände die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar machen.
- (4) Im Fall von Leistungsstörungen (Pflichtverletzung, Schlechtleistung, Verzug) kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber berechtigt, die Vergütung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu mindern oder den Vertrag ordentlich zu kündigen. Insbesondere die Nichtabstellung von einer unter § 11 beispielhaft benannten erheblichen Pflichtverletzung berechtigen den Auftraggeber zur ordentlichen Kündigung des Vertrages.
- (5) Im Falle einer Kündigung sind alle im Rahmen der Vertragsdurchführung dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen an den Auftraggeber zu übergeben.
- (6) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vertragspartner zu erklären.

§ 13 Schadensersatz

- (1) Im Fall der Ausübung des Kündigungsrechts hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch die Kündigung entstehen. Sofern der Auftraggeber keinen höheren Schaden nachweist, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme des Vertrages zu zahlen. Der Schadensersatz ist auf die Brutto-Auftragssumme begrenzt.
- (2) Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der tatsächlich eingetretene Schaden niedriger ist. Erbringt der Auftragnehmer diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.
- (3) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (4) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter jeder Art frei, sofern die Ansprüche auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages zurückzuführen sind.

§ 14 Vertragsstrafe

- (1) Überschreitet der Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Termin, der für den Beginn der Leistung vereinbart ist, kann der Auftraggeber für jede angefangene Kalenderwoche der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % des Brutto-Gesamtauftragswertes - höchstens jedoch insgesamt 5 % des Brutto-Gesamtauftragswertes verlangen. Mit Überschreiten der festgesetzten Fristen gerät der Auftragnehmer automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- (2) Verletzt der Auftragnehmer in erheblicher Weise seine aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten gemäß § 11 (1) b, so dass eine Kündigung des Vertrages gerechtfertigt wäre, kann der Auftraggeber anstatt der Kündigung vom Auftragnehmer eine

Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5 % des Brutto-Auftragswertes dieses Vertrages, je nach Art und Schwere des Verstoßes, verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 15 Aufrechnung

Der Auftraggeber ist berechtigt, aus diesem Vertrag resultierende Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen. Im Fall der Aufrechnung wird der Auftragnehmer hiervon schriftlich benachrichtigt.

§ 16 Nachunternehmer/ Beauftragung Dritter

- (1) Die Leistung ist vom Auftragnehmer selbst zu erbringen.
- (2) Die Weitergabe von Auftragsanteilen an Nachunternehmer (Dritte) ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber bis max. 50 % der Brutto-Auftragssumme zulässig.
- (3) Der Auftragnehmer haftet – auch bei Beauftragung von Nachunternehmern – für die ordnungsgemäße Abwicklung des Gesamtauftrages.
- (4) Gegenüber dem Auftraggeber haftet der Auftragnehmer für sämtliche Ansprüche Dritter aus Verträgen mit dem Auftragnehmer.
- (5) Der Auftragnehmer legt eine entsprechende Dokumentation der Vergabe vor. Der Auftraggeber stellt dafür nach Auftragserteilung eine Vorlage für Vergabevermerke zur Verfügung. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Leistungserbringung im Rahmen dieses Auftrages nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgt.

§ 17 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Prozess der auftragsbezogenen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für Dritte bestimmte Informationen und Berichte werden durch den Auftraggeber bestimmt. Die Auflagen und Hinweise des § 5 sind entsprechend zu berücksichtigen.

§ 18 Datenschutz

Auftragnehmer und Auftraggeber sind verpflichtet die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

§ 19 Salvatorische Klausel, Änderungen, Ergänzungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unzulässig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Ungültige Vertragsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommt.
- (2) Stellt sich eine Lücke in dem Vertragswerk heraus, so soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten.
- (3) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen und Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen ausdrücklich gekennzeichnet sein. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich geändert werden.

§ 20 Rechtsanwendung, Gerichtsstand

- (1) Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- (2) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Görlitz.

§ 21 Ausfertigung

Dieser Vertrag ist in zwei Originalexemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Für den Auftraggeber:

Ort Datum Geschäftsführer
Herr Sven Mimus

Für den Auftragnehmer:

Ort Datum **FUNKTION, NAME**